

Sitzungsbericht Gemeinderat

In seiner Sitzung am 23. Februar 2021 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 1

Bebauungsplan „Westlich Brückenstraße“, Hier: ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs.4 BauGB, erneuter Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan „Westlich Brückenstraße“ wurde am 18.08.2020 als Satzung beschlossen und am 27.08.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes fand in der Zeit vom 03.07.2020 bis 03.08.2020 statt. Wie sich nachträglich zeigte, bestanden Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung dieser öffentlichen Auslegung, weshalb aus Gründen der Rechtssicherheit diese Unsicherheit durch ein sog. ergänzendes Verfahren bereinigt bzw. dieses durchgeführt wurde. Ein entsprechender Beschluss erfolgte in der Sitzung am 29.09.2020.

Die entsprechende (nochmalige) öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 16.10.2020 bis 16.11.2020. Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 3 Abs.2 BauGB über die nochmalige öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und um entsprechende Rückäußerung gebeten. Hierzu bzw. von dieser Seite gingen keine Anregungen oder Bedenken ein. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ging eine Einwendung ein, welche die Mitglieder des Gemeinderates mit den Sitzungsvorlagen erhalten haben, nebst einem Vorschlag zur Behandlung derselben. Es wird vorgeschlagen, wie dort dargestellt zu verfahren.

Abschließender Verfahrensschritt ist nunmehr der erneute Satzungsbeschluss, in dessen Folge der Bebauungsplan dann rückwirkend in Kraft gesetzt wird.

Verwaltungsmitarbeiter Stutz erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat bei einer Enthaltung und drei Gegenstimmen mehrheitlich den Beschluss, die im Rahmen des planergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs.4 BauGB und der auf dieser Grundlage durchgeführten nochmaligen öffentlichen Auslegung eingegangenen Einwendung gemäß der Sitzungsvorlage beigefügten Tabelle zu würdigen. Der Bebauungsplan „Westlich Brückenstraße“ sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften werden in der Form vom 14.01.2019/14.05.2020/06.08.2020 gem. §§ 10 und 214 Abs.4 BauGB rückwirkend zum 27.08.2020 jeweils als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzungen ortsüblich bekannt zu machen.

TOP 2

Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Burgweg“; Hier: Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sowie Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat am 21.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Burgweg“ beschlossen. Ebenso wurde beschlossen, den Planentwurf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit auszulegen und Stellungnahmen einzuholen, was in der Zeit vom 07.08.2020 bis zum 07.09.2020 auch geschehen ist. Nach Abwägung der dabei eingegangenen Äußerungen wurde am 20.10.2020 beschlossen, den Bebauungsplan öffentlich auszulegen und die Behörden zu beteiligen.

Diese öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung fand in der Zeit von 13.11.2020 bis 14.12.2020 statt. Die hierbei eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie ein

Vorschlag zur Behandlung und Abwägung derselben wurden der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt. Es wird vorgeschlagen, wie dort dargestellt zu verfahren.

Anschließendes Verfahrensschritt ist nunmehr der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung. Der Flächennutzungsplan sieht auf der Plangebietsfläche bisher keine Nutzung als Sondergebiet für Photovoltaik vor. Eine Änderung befindet sich in Aufstellung, dieses Verfahrens, ist aber noch nicht abgeschlossen. Daher bedarf der Bebauungsplan vor Rechtskraft der Genehmigung des Landratsamtes Heilbronn, die nach dem Satzungsbeschluss zu beantragen wäre.

Verwaltungsmitarbeiter Stutz erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden eingegangenen Anregungen und Bedenken gemäß der Sitzungsvorlage beigelegten Tabelle zu würdigen. Der Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Burgweg“ sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften werden in der Form vom 03.07.2020/08.10.2020/15.01.2021 gem. § 10 BauGB jeweils als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung für den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 2 BauGB zu beantragen und die Genehmigung nach Erteilung gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

TOP 3

Kindergartenangelegenheiten

Hier: Erstattung Gebühren an freie Träger im Falle von Mehrkindfamilien

Die freien Träger nehmen immer mehr einen festen Bestandteil in der Betreuungslandschaft der Gemeinde Ilsfeld ein. Als freie Träger obliegt ihnen die Festsetzung der Beiträge selbst. In der Vergangenheit gab es hier wenige Herausforderungen. Die Beiträge sind seitens der Elternschaft bis auf Einzelfälle stets akzeptiert worden. Aktuell treten jedoch immer wieder Eltern an uns heran mit der Bitte der Übernahme der Differenzbeträge. Hintergrund hierfür ist, dass auch immer mehr Eltern mit 3 und mehr Kindern in der Gemeinde leben und auch arbeitstätig sind.

Insgesamt leben 22% der von uns betreuten Kinder in 1 Kind Familien, 52% der Kinder haben mindestens 1 Geschwister, 18 % zwei Geschwister und 8% der Kinder drei und mehr Geschwister.

Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

Trägersicht

Kommunal berücksichtigt man bei der Gebührenerhebung die Anzahl der Kinder in einer Familie deutlich. Die freien Träger versuchen dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten natürlich auch. So reduziert das QuaKi den Beitragssatz ab dem 2. Kind um 10% und der ASB hat sich im Bereich 1-2 Kinder an unsere Gebührensätze angepasst. Leichte Abweichungen im Bereich Familien mit 1-2 Kinder sind beim ASB mit dem Hinweis auf eine längere VÖ-Betreuungszeit und weniger Schließtage im VÖ-Bereich begründbar. Beim Quaki sind die Abweichungen stärker. Die Buchungsflexibilität, Buchungsmöglichkeiten ab 20 Stunden und fehlende Schließtage können hier als Argumente vorgebracht werden. Hier sollte aber auch auf den Träger zugegangen werden um ggf. eine stärkere Ausrichtung an den kommunalen Betreuungskosten bei Familien mit 1-2 Kindern zu erreichen.

Weitere Kinder in der Familie werden bei freien Trägern nur unzureichend berücksichtigt. Aus Trägersicht ist dies nicht möglich, da sich die Kommune mit 80% an den Kosten der Einrichtung beteiligt, jedoch 20% über Beiträge oder ähnliches selbst erwirtschaftet werden

müssen. Dies hat Auswirkungen auf die Beitragsgestaltung. Das Ziel des freien Trägers muss es natürlich sein wirtschaftlich zu agieren und keine Defizite zu machen.

Elternsicht

Aus Sicht der Eltern ist die Bitte nachvollziehbar. Für sie ist nicht ersichtlich, warum für ein gleichwertiges Betreuungsangebot wesentlich mehr bezahlt werden muss.

Verwaltungssicht

Im Rahmen der Kitaverwaltung gestaltet sich die Platzvergabe schwierig, da Eltern mit mehreren Kindern auf einen kommunalen Platz bestehen und die Plätze beim freien Träger zurückweisen. Grundsätzlich haben die Eltern neben dem Rechtsanspruch auch ein Wahlrecht. Dieses wird von den Eltern in diesen Situationen verstärkt genutzt. Dies bedeutet, dass unsere Wartelisten nur schleppend abgearbeitet werden können und gleichzeitig bei freien Trägern Kapazitäten nicht genutzt werden.

Rechtssicht

Die Rechtslage ist unübersichtlich, je nach Fallkonstellation. Eine frühzeitige Anmeldung der Eltern, ein Nachweis der Notwendigkeit des Betreuungsplatzes und ein fester Stichtag (Arbeitstätigkeit) können dazu führen, dass Eltern hier Recht gegeben wird und eine Ausgleichzahlung erfolgen muss. Eine Entscheidung des Landgerichtes Stuttgart aus 2018, sowie eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes aus 2017 gab hingegen der kommunalen Seite Recht, eine Kostenübernahme wurde abgelehnt.

Im Rahmen der Gleichbehandlung aller Beteiligten wäre es jedoch sinnvoll eine Ausgleichzahlung zumindest für Familien mit mehreren Kindern in Betracht zu ziehen. Grundsätzlich gebe es zwei Varianten, um Eltern und Trägern hier entgegen zu kommen:

1. Übernahme des Differenzbetrages für Familien mit 3 und mehr Kindern laut Gebührenordnung

Ausgehend von einer Gleichverteilung der Geschwisterkinder in allen Einrichtungen würden Gesamtkosten in Höhe von 45.822€ jährlich ergeben.

Vorteil hier wäre, die Kosten treten tatsächlich nur auf, wenn ein Kind aus einer Mehrkindfamilie aufgenommen wird.

2. Zuschuss an den anerkannten Betriebsausgaben

Der Zuschuss zu den anerkannten Betriebsausgaben würde jährlich um z.B. 5-6 % erhöht. Hierdurch würde der vom Träger zu erwirtschaftende Anteil geringer. Im Rahmen einer entsprechenden Regelung, könnte dann darauf hingewirkt werden, dass die Beitragsgestaltung an die Gebührensatzung der Gemeinde angepasst wird. Hieraus ergibt sich jedoch eine verbindliche, jährlich wiederkehrende Belastung (bei 5-6% entspricht dies jährlich 42.000€ - 51.000€) der Gemeinde. Unabhängig davon, ob tatsächlich Kinder aus Mehrkindfamilien aufgenommen würden.

Verwaltungsmitarbeiterin Friedrich erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung stimmte der Gemeinderat einstimmig der Variante 1. Übernahme des Differenzbetrages für Familien mit 3 Kindern und mehr Kindern zu.

TOP 4

Kindergartenangelegenheiten

Hier: Aussetzung der Gebührenerhöhung 2020/2021

Bislang wurde die Gebührenerhöhung nach Empfehlung des Städte- und Gemeindetages für das Kita-Jahr 20/21 noch nicht umgesetzt, in Abstimmung mit den Gemeinderatsfraktionen wurde bisher darauf verzichtet, um die Eltern nicht zusätzlich zu belasten.

Nach Rücksprache mit dem Gesamtelternbeirat als auch verwaltungsintern sollte auf eine Erhöhung im laufenden Kita-Jahr verzichtet werden und dann die Empfehlungen des Städte- und Gemeindetages für 2021/22 im Mai beschlossen und ab September 2021 umgesetzt werden. Als Gründe hierfür soll die starke Belastung der Familien auf Grund der Betreuungssituation der Kinder zu Hause und finanzielle Schwierigkeiten auf Grund von Kurzarbeit oder Arbeitsplatzverlust genannt werden. Weiterhin ist der Verwaltungsaufwand (Gebühreinpfege, Erstellung und Versendung eines Gebührenbescheides für jedes Kind,...) für eine 5-monatige Gebührenerhöhung doch groß.

In Summe bedeutet dies einen Ausfall an Kindertagesstättengebühren von ca. 7.000 € (April-August – je 1.400 € pro Monat). Die evangelische Kirche als Träger der Kindertageseinrichtung Dorastift passt sich grundsätzlich immer an die kommunale Vorgehensweise an. Da nun aber die Gebührenerhöhung nicht erfolgt, muss hier noch eine Ausgleichzahlung kalkuliert werden. Hier kämen nochmals Kosten von ca. 800 € auf die Gemeinde zu.

Verwaltungsmitarbeiterin Friedrich erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung stimmte der Gemeinderat einstimmig der Aussetzung der Gebührenerhöhung 2020/21 zu. Weiterhin stimmte der Gemeinderat einer Ausgleichzahlung an den evangelischen Träger zu.

TOP 5

Kindergartenangelegenheiten

Hier: Erstattung der Gebühren für Schulkindbetreuung und Kita Lockdown II

Im Zeitraum 16.12.2020 bis 21.02.2021 wurden die Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Schulkindbetreuung erneut geschlossen und es durften nur Notgruppenkinder betreut werden. Insgesamt wurden ca. 150 Kinder in unseren Kindertageseinrichtungen betreut und ca. 50 Kinder im Bereich Schulkindbetreuung. Ein Großteil der Ilsfelder Kinder wurde zu Hause betreut.

Auch in Bezug auf die Notgruppenplätze agieren die Eltern sehr verantwortungsvoll und nutzen die Notgruppenbetreuung nur dann, wenn tatsächlich nötig, so dass wir hier viele Einzelnutzungstage haben.

Die Gemeinde Ilsfeld hat die Gebühren für Dezember 2020 in vollem Umfang erhoben. Ab Januar 2021 wurden die Beiträge zunächst gestundet. Eltern deren Kinder Notbetreuung nutzen, mussten zunächst den kompletten Januarbeitrag zahlen. Nach interner Absprache und Rückmeldung aus dem Gesamtelternbeirat wurde hier jedoch wieder das Vorgehen vom Frühjahr gewählt. So dass nun eine tageweise Abrechnung der Notgruppenplätze stattfindet.

Vom Land Baden-Württemberg wurde signalisiert, dass ca. 80% der ausgefallenen Gebühren erstattet werden sollen. Genauere Regelungen sind hierzu aber noch nicht bekannt. Grundsätzlich wirbt das Land jedoch um die Erstattung der Gebühren gegenüber den Eltern. Dies ist auch seitens des Gesamtelternbeirates als Wunsch an die Gemeindeverwaltung herangetragen worden. Weiterhin ist es wünschenswert eine zügige Beschlussfassung in diesem Zusammenhang zu erwirken.

Ferner ist bei dieser Diskussion auch der Umgang mit den freien Trägern zu berücksichtigen. Hier wurden im vergangenen Jahr die Gebühren in Höhe der kommunalen Gebührensätze erstattet. Seitens der Verwaltung wäre ein daran orientiertes Vorgehen erstrebenswert. Auch

hier ist es wichtig den freien Trägern und damit der Elternschaft der dort betreuten Kinder möglichst früh ein Signal zu setzen, wie mit den aktuellen Lockdowngebühren umzugehen ist.

In der folgenden Tabelle wurden die Kostenausfälle in Anlehnung an das Vorgehen im letzten Jahr, sowie die möglichen Ausgleichzahlungen des Landes berücksichtigt.

	Monatlich	mögliche Landesunterstützung	kommunaler monatlicher Anteil
Ausfallgebühren Kommunal			
	70.000,00 €	56.000,00 €	14.000,00 €
Ausfallgebühren freie Träger			
Dorastift	2.900,00 €	2.320,00 €	580,00 €
ASB	1.500,00 €	1.200,00 €	300,00 €
Quaki	7.000,00 €	5.600,00 €	1.400,00 €
	81.400,00 €	65.120,00 €	16.280,00 €

Ohne Unterstützung des Landes würde der Gemeinde Ilfeld ein monatliches Defizit von maximal 81.400 € entstehen. Sollte sich das Land entsprechend der aktuellen Äußerungen beteiligen, wäre das Defizit deutlich geringer.

Für Kinder in der Notbetreuung schlägt die Verwaltung vor, weiterhin die Nutzungstage tageweise abzurechnen.

Weiterhin wäre es sinnvoll auf Grund der sehr dynamischen Lage für einen möglichen weiteren Lockdown, reduzierte Gruppengrößen oder auch angeordnete Schließungen auf Grund von Sars-Cov 2 ein transparentes und automatisiertes Vorgehen zu verabschieden.

Die Verwaltung schlägt hierfür vor:

- Bei einem weiteren Lockdown, welcher zu Beginn des Monats startet, werden die Gebühren nicht erhoben.
- Bei einem weiteren Lockdown, welcher mitten im Monat beginnt, bleiben die Gebühren für den laufenden Monat erhoben. Es erfolgt keine Rückerstattung.
- Ab dem Folgemonat erfolgt keine Gebührenerhebung.
- Sollte der Lockdown Mitte des Monats enden, erfolgt eine tageweise Abrechnung für den laufenden Monat.
- Notgruppenkinder werden grundsätzlich tageweise abgerechnet.
- Sollten Anpassungen der Öffnungszeiten, die mindestens 1 Monat umfassen, nötig sein, wird der Gebührensatz automatisch seitens der Verwaltung reduziert.
- Für angeordnete Schließungen wegen eines Corona-Falles werden die Gebühren auf Grund höherer Gewalt in vollem Umfang erhoben.
- Im Falle einer Rotationsregelung bei Rückkehr der Kinder in den Kita-Betrieb werden die Nutzungstage tageweise abgerechnet.

Verwaltungsmitarbeiterin Friedrich erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, die Gebühren für kommunale Betreuungsplätze ab Januar, außer der Gebühren für die tatsächlichen Nutzungstage, nicht zu erheben/zurückzuerstatten.

Den kirchlichen und freien Trägern werden die Gebühren in Höhe der kommunalen Gebührensätze erstattet. Außerdem stimmte der Gemeinderat dem Verfahrensvorschlag im Falle eines weiteren „Lockdowns“ zu.

TOP 6

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld (Feuerwehrsatzung FwS)

Der Gemeinderat hat am 29.11.2016 die letzte Feuerwehrsatzung beschlossen. Das Muster für eine Feuerwehrsatzung wurde zuletzt 2017 infolge des Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015 grundlegend novelliert und vom Gemeindetag Baden-Württemberg veröffentlicht.

Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen wird die Durchführung von satzungsgemäßen Hauptversammlungen und Wahlen der Feuerwehr in Form von Präsenzveranstaltungen erschwert. Um alternative Formate zur Durchführung der Hauptversammlungen und Wahlen nutzbar zu machen, bedarf es entsprechenden Satzungsregelungen. Aus diesem Grund hat der Gemeindetag Baden-Württemberg das Satzungsmuster für eine Feuerwehrsatzung angepasst und ergänzt.

Wir haben diese Punkte in die neue Feuerwehrsatzung mit aufgenommen und parallel hierzu noch redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- § 3 Abs. 3: Ergänzung entsprechend der Mustersatzung.
- § 8 Abs. 1: Ergänzung entsprechend der Mustersatzung.
- § 8 Abs. 5: Streichen der Punkte 1 und 2 entsprechend der Mustersatzung.
- § 10: Aufnahme des neuen Punktes 2 entsprechend der Mustersatzung.
- § 11 Abs. 2: Ergänzung entsprechend der Mustersatzung.
- § 11 Abs. 9: Redaktionelle Änderung entsprechend der Mustersatzung.
- § 12: Aufnahme und Ergänzung der „Leiter der Löschzüge und deren Stellvertreter“. Hier haben wir die Satzung an die örtlichen Gegebenheiten und Bezeichnungen angepasst (siehe auch § 14 Abs. 2).
- § 14 Abs. 2: Änderung der Bezeichnung „Zugführer“ in „Leiter“ entsprechend den aktuellen Bezeichnungen innerhalb der Feuerwehr Ilsfeld.
- § 14 Abs. 2: Letzter Absatz wurde von Seiten der Feuerwehr ergänzt, um hier auch den Vertretern die Möglichkeit zu geben, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Dies wurde seither schon praktiziert, war aber nicht in der Satzung enthalten.
- § 14 Abs. 10: Änderungen wurden vorgenommen auf Grund des neuen Satzungsmusters in Bezug auf die pandemische Lage und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen.
- § 15: Änderungen wurden vorgenommen auf Grund des neuen Satzungsmusters in Bezug auf die pandemische Lage und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen.

§ 16: Änderungen wurden vorgenommen auf Grund des neuen Satzungsmusters in Bezug auf die pandemische Lage und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen.

§ 17 Abs. 6: Mit dieser Regelung (entsprechend der Mustersatzung des Gemeindetags) werden der Feuerwehr zusätzliche steuerlicher Vorteile ermöglicht. Ähnlich wie bei einem BgA der Gemeinde hat die Feuerwehr dadurch pro Sondervermögen (eines für die aktive Wehr und eines für die Jugendfeuerwehr) jährlich den Umsatz von 35.000 € Körperschafts- und Gewerbesteuerfrei.)

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Verwaltungsmitarbeiter Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ilsfeld (Feuerwehrsatzung) (vgl. Rubrik amtliche Bekanntmachung). Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 29.11.2016 außer Kraft.

TOP 7

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme mehrerer Geldspenden.

TOP 8

Bekanntgaben

Es lagen keine Bekanntgaben vor.

TOP 9

Anfragen

Ein Gemeinderat bittet die Verwaltung den Mitgliedern des Gemeinderates detaillierte Planunterlagen zur Gestaltung der Außen- und Verkehrsflächen des "westlichen Ortseinganges" zur Verfügung zu stellen.

Bürgermeister Knödler sichert die Übersensendung der Unterlagen zu.

Ein Gemeinderat ist der Ansicht, dass die nun errichteten technischen Anlagen hinter der Alten Kelter den gastronomischen Außenbereich beeinträchtigen.

Bürgermeister Knödler weist auf technische Erfordernisse hin.

Eine Gemeinderätin möchte wissen, ob es zwischenzeitlich Fortschritte hinsichtlich der Sanierung des Friedhofes Schozach gibt.

Ein Vor-Ort-Termin im letzten Jahr musste leider aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden. Bürgermeister Knödler sichert aber eine Begehung mit dem Gemeinderat zu, sobald die Lage dies wieder zulässt.